



Zonenreglement Siedlung

Mutationen

Art. 31 Abs. 5 / Art. 49

Planauflage



Impressum

Verfasserin



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

info@stierli-ruggli.ch

www.stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Philipp Spinatsch

Stand

Planauflage

Datum

25.07.2024

Dateiname

12008_ZRS_Mutation_20240725_Planauflage.docx

Erlass

Die Einwohnergemeinde Birsfelden erlässt, gestützt auf § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die vorliegenden Mutationen des Zonenreglements Siedlung.

1. Mutation Art. 31 Abs. 5

Rechtskräftiger Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung (orientierend)

⁵ Jeder Quartierplan ist der kantonalen Arealbaukommission vorzulegen. Im ordentlichen Verfahren informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über die Empfehlungen der Arealbaukommission. Im vereinfachten Verfahren richtet sich der Gemeinderat danach.

Mutation Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)

*Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (*Beispiel*) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (*Beispiel*).*

⁵ ~~Jeder Quartierplan ist der kantonalen Arealbaukommission vorzulegen. Im ordentlichen Verfahren informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über die Empfehlungen der Arealbaukommission. Im vereinfachten Verfahren richtet sich der Gemeinderat danach.~~ Der Gemeinderat kann darauf verzichten, das der Quartierplanung zugrundeliegende Projekt der regierungsrätlichen Kommission für Arealüberbauungen (Arealbaukommission, ABK) vorzulegen, sofern ein städtebauliches Qualitätsverfahren durchgeführt wurde. Sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren informiert der Gemeinderat in geeigneter Form über seinen Entscheid, die allfälligen Empfehlungen der Arealbaukommission und deren Berücksichtigung.

Art. 31 Abs. 5 Zonenreglement Siedlung nach Mutation (orientierend)

⁵ Der Gemeinderat kann darauf verzichten, das der Quartierplanung zugrundeliegende Projekt der regierungsrätlichen Kommission für Arealüberbauungen (Arealbaukommission, ABK) vorzulegen, sofern ein städtebauliches Qualitätsverfahren durchgeführt wurde. Sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren informiert der Gemeinderat in geeigneter Form über seinen Entscheid, die allfälligen Empfehlungen der Arealbaukommission und deren Berücksichtigung.

2. Mutation Art. 49

Rechtskräftiger Art. 49 Zonenreglement Siedlung (orientierend)

- ¹ Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- ³ Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- ⁴ Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

Mutation Art. 49 Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)

Hinweis: Bestandteil des Beschlusses bzw. rechtsverbindlicher Inhalt der Mutation sind die violett durchgestrichenen Texte oder Textteile (Beispiel) und die rot eingefügten Texte oder Textteile (Beispiel).

- ¹ Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates. **Er kann den Vollzug an die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) delegieren.**
- ² **Die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) hat die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens.**
- ³ Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- ³ Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- ⁴ Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

Art. 49 Zonenreglement Siedlung nach Mutation (orientierend)

- ¹ Unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens ist der Vollzug der Zonenvorschriften Sache des Gemeinderates. Er kann den Vollzug an die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) delegieren.
- ² Die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) hat die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens.
- ³ Der Gemeinderat setzt eine Baukommission ein. Diese kann auf Anfrage des Gemeinderates und der Verwaltung Bauvorhaben als Fachkommission beurteilen und Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Baubewilligungsbehörde stellen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zu Handen der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass Projekte, welche ästhetisch ungenügend sind und das Ortsbild stören, zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (Dachform, Dachaufbauten, Fassaden, Farbgebung, Materialwahl, etc.).
- ⁵ Um bei Bauvorhaben die massgebenden Zonenvorschriften möglichst frühzeitig erkennen und berücksichtigen zu können, wird den Grundeigentümern und Bauinteressenten empfohlen, vor der Baueingabe bei den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden Vorabklärungen durchzuführen.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde Birsfelden

Beschluss des Gemeinderates: 30. April 2024

Beschluss der Gemeindeversammlung: 24. Juni 2024

Referendumsfrist: 25. Juni - 24. Juli 2024

Abstimmung: -

Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Auflagefrist: _____ bis _____

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Christof Hiltmann

Martin Schürmann

Kanton Basel-Landschaft

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Die Landschreiberin

Elisabeth Heer Dietrich